

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1 Angebot / Offerte

- 1.1 Angebote sind, ohne andere Angabe in der Offerte, zwei Monate gültig.
- 1.2 Angebote basieren auf in der Ausschreibung genannten Rahmenbedingungen und den technischen Vorgaben im Leistungsverzeichnis. Werden nachträglich konstruktive Änderungen verlangt, erfolgt eine Preisanpassung.
- 1.3 Baustellen müssen durch den Anbieter in der Offertphase nicht zwingend besichtigt werden.
- 1.4 Bei speziellen Anforderungen und Erschwernissen die im Leistungsverzeichnis nicht benannt waren, werden die Positions- / Einheitspreise angepasst.
- 1.5 Angebote basieren auf handelsüblichen Halbfabrikaten. Spezialanfertigungen, welche in der Offerte nicht spezifiziert sind, können Positionspreise und Lieferfristen verändern.
- 1.6 Bei Aufteilung in Lose behält sich der Anbieter vor, die Positions- / Einheitspreise anzupassen.
- 1.7 Etappenlieferungen müssen dem Anbieter gemeldet werden. Er behält sich vor, zusätzliche Aufwendungen in Regie zu verrechnen.
- 1.8 Pauschalangebote gelten für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Mengen und Ausführungen. Änderungen führen zu Preiskorrekturen. (SIA 118)
- 1.9 Angebote und dazugehörige Skizzen und Muster etc. die der Anbieter erstellt hat, bleiben geistiges Eigentum des Anbieters und dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung an Dritte weitergegeben werden.
- 1.10 Werden die Angebote und Skizzen zum Einholen von Konkurrenzangeboten weitergegeben, ist der Anbieter berechtigt die Erstellungskosten für das Angebot sowie allfälligen Skizzen in Rechnung zu stellen.

### 2 Positions- / Einheitspreise / Mengenangaben

- 2.1 Beim Offertvergleich ist der Auftraggeber verpflichtet, wesentliche zu tiefe Einheitspreise, die auf einen wahrscheinlichen Übertragungs- und/oder Kalkulationsfehler hinweisen, dem Anbieter mitzuteilen und diesem ein Recht auf Korrektur zu gewähren.
- 2.2 Angegebene Stückzahlen verstehen sich als Teile mit gleicher Dimension und gleicher Spezifikation. Änderungen führen zu Preiskorrekturen.
- 2.3 Einheitspreise gelten für die Herstellung eines Produktes gemäss Leistungsbeschreibung. Arbeiten an fremden Bauteilen sind nicht inbegriffen.
- 2.4 Weicht die effektiv hergestellte und montierte Menge von der offerierten Menge ab, werden Minder- bzw. Mehrpreise verrechnet.
- 2.5 Preise bleiben fest, wenn der Bau für Bauvollendungen innerhalb eines Jahres der Auftragserteilung beendet ist. Danach behält sich der Anbieter vor, Teuerungszuschläge nach Baukostenindex geltend zu machen.

### 3 Lieferfristen / Auftragserteilung / Bestellungenänderungen

- 3.1 Lieferfristen gelten ab Auftragserteilung und nach Einigung über die Ausführung.
- 3.2 Zu genehmigende Fabrikationspläne müssen innerhalb von 2 Arbeitstagen kontrolliert und visiert retourniert werden. Endtermine könnten sonst nicht mehr garantiert werden.
- 3.3 Mündliche Bestellungen und nachofferierte Arbeiten werden erst nach schriftlicher Auftragserteilung durch den Auftraggeber ausgeführt.

### 4 Konventionalstrafe / Erfüllungsgarantie / Garantie

- 4.1 Konventionalstrafen werden nur akzeptiert, wenn der Anbieter bei der Terminplanung volles Mitspracherecht hatte. Ist die Baustelle zum geplanten Montagebeginn nicht bereit, oder liegen nicht verschuldete Terminverzögerungen vor, entfällt ein Anspruch auf die Konventionalstrafe.
- 4.2 Solidarbürgschaften, Erfüllungs- und Ausführungsgarantien können nur gegenseitig in gleicher Höhe oder nach erfolgter Anzahlung vereinbart werden.
- 4.3 Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre nach SIA 118 und beginnt mit dem Datum der Abnahme.
- 4.4 Die Garantiefrist für Antriebsmotoren, elektrische, pneumatische, mechanische und hydraulische Geräte, ferner für Steuerungen und bewegliche Gebrauchsteile beträgt 2 Jahre.
- 4.5 Für Konstruktionen die schriftlich abgemahnt, aber aufgezwungen wurden, besteht keinen Haftungs- oder Garantieanspruch.
- 4.6 Werden Konstruktionen verlangt, die den Normen oder Sicherheitsanforderungen für Personen nicht genügen, behält sich der Anbieter das Recht vor, ohne Kostenfolge von der Werkvertragsposition zurückzutreten.
- 4.7 Arbeiten und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Anbieters, Garantieansprüche können erst danach geltend gemacht werden.

### 5 Planung / Terminplanung

- 5.1 Die Planung des Anbieters umfasst die Herstellung der für die Ausführung der Werkstücke notwendigen Pläne, Skizzen und Unterlagen.
- 5.2 Die Fabrikationspläne werden auf CAD erstellt und als PDF-, DWG-Datei oder auf Wunsch auch in Papierform zur Genehmigung eingereicht. Geringfügige Änderungen werden einmal kostenlos geändert.
- 5.3 Die Fabrikationspläne bleiben geistiges Eigentum des Anbieters.
- 5.4 Nach Auftragserteilung wird gemeinsam mit dem Auftraggeber der Terminplan erstellt und die Reihenfolge der Etappenlieferungen fixiert.

### 6 Herstellung / Montage

- 6.1 Der Anbieter erstellt das Werk nach gültigen, branchenüblichen Normen und Richtlinien.

Unsere Partner:



- 6.2 Behördliche Auflagen, statische und bauphysikalische Anforderungen müssen durch den Auftraggeber bekannt, bzw. vorgegeben werden.
- 6.3 Wird nach theoretischen Massen hergestellt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vorgegebenen Masse am Bau voll verantwortlich.
- 6.4 Extreme Witterungsverhältnisse oder höhere Gewalt berechtigen den Anbieter Montagearbeiten zu unterbrechen. Endtermine könnten dann nicht mehr garantiert werden.
- 6.5 Mehraufwendungen für nicht vom Anbieter verschuldete Montageunterbrüche sowie fehlerhaftes Aufbieten auf die Baustelle werden in Regie verrechnet.
- 6.6 Der Unternehmer behält sich das Recht vor, Montagen durch qualifizierte Drittfirmen ausführen zu lassen.
- 6.7 Montagerisiken werden vom Anbieter nur übernommen, wenn diese schriftlich mitgeteilt werden. Bodenheizungen, Leitungen etc. sind auf den Ausführungsplänen des Unternehmers durch den Auftraggeber einzuzeichnen und am Montageort zu bezeichnen. Werden diese Hinweise unterlassen übernimmt der Unternehmer für Schäden keine Haftung.
- 6.8 Für die Montage werden durch den Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt:
- 6.8.1 Stromanschlüsse auf jedem Stockwerk.
  - 6.8.2 Schuttmulden.
  - 6.8.3 Arbeitsgerüste für Arbeiten, welche ein 3m hohes Rollgerüst übersteigen.
  - 6.8.4 Schutzgeländer, Netze etc. nach behördlichen Vorschriften.
  - 6.8.5 Tragfähiger Zugang zum Montageort.
  - 6.8.6 Schutz der Umgebung und von angrenzenden Bauteilen.
  - 6.8.7 Abstellplatz für Material und Montagematerial während der Bauzeit.
  - 6.8.8 Dauerhafte Kennzeichnung von Achsen und Meterrissen auf dem Stockwerk auf der Baustelle vor der Massaufnahme des Anbieters.
- 6.9 Die folgenden Arbeiten sind Sache des Auftraggebers, wenn im LV nicht erwähnt:
- 6.9.1 Erstellung von Aussparungen, Kernlochbohrungen und Spitzarbeiten sowie Zugiessen derselben nach Montage des Werkstücks.
  - 6.9.2 Abdicht- und Isolierarbeiten zwischen Werkstück und fremden Bauteilen, insbesondere Maueranschlüssen.
  - 6.9.3 Schutz von Werkstücken mit Folien, Verschalungen etc.
  - 6.9.4 Schlussreinigung von Werkstücken mit Ausnahme der ersten Reinigung grober Verschmutzung bei Montage.
- 6.10 Handmuster werden leihweise vom Anbieter gratis zur Verfügung gestellt. Herzustellende Muster, Materialprüfungen, etc., werden nach Vereinbarung gegen Verrechnung erstellt.
- 6.11 Minimale Schäden, bis 0.5% der lackierten Oberflächen, welche bei der Montage entstanden sind, werden vor Ort ausgebessert und berechtigen nicht, eine neue Werkslackierung zu verlangen.
- 6.12 Die Kosten für in Auftrag gegebenen Expertisen an montierten Metallbauarbeiten hat der Auftraggeber zu tragen.
- 7 Regiearbeiten**
- 7.1 ... werden nach den aktuellen Regieansätzen des jeweiligen Regionalverbandes der AM Suisse verrechnet.
  - 7.2 ... sind von den Rabatt-, Skonto-, und Pauschalpreisvereinbarungen auf Akkordarbeiten ausgenommen.
  - 7.3 ..., die von der örtlichen Bauleitung angeordnet werden, sind für den Auftraggeber verbindlich.
  - 7.4 ... werden generell nur mit Personal ausgeführt, die für die Komplexität der auszuführenden Arbeiten genügend qualifiziert sind.
- 8 Abnahme / Teilabnahme**
- 8.1 Bewilligungen und behördliche Abnahme sind Sache des Auftraggebers. Bei Nichtabnahme des Werks durch die zuständigen Behörden, haftet der Anbieter nicht.
  - 8.2 Nach Fertigstellung der Arbeit, zeigt der Anbieter dem Auftraggeber umgehend, schriftlich oder mündlich die Vollendung an. Diese ist durch ihn innert 10 Tagen zu prüfen. Werden nach dieser Frist keine sichtbaren Mängel gemeldet, gilt das Werk als einwandfrei und abgenommen.
  - 8.3 Die Montage von Glas, Dichtungen, exponierten Beschlägen, Zubehör etc. wird durch die Bauleitung zur Montage abgerufen und sofort nach Montage abgenommen. Das Bruch-, Diebstahl und Beschädigungsrisiko geht nach Abnahme auf den Auftraggeber über.
  - 8.4 Etappenlieferungen werden etappenweise abgenommen.
- 9 Abzüge / Zuschläge / Zahlungsbedingungen**
- 9.1 Honorar Dritter dürfen dem Anbieter nur in Rechnung gestellt werden, wenn diese in der Ausschreibung und im Leistungsverzeichnis quantifiziert worden sind.
  - 9.2 Bei Pauschalaufträgen können keine Abzüge wie Baustrom, Bauwasser, Reinigung etc., zusätzlich in Abzug gebracht werden.
  - 9.3 Abzüge können nicht geltend gemacht werden für:
    - 9.3.1 Weitere Versicherungen als die übliche Betriebshaftpflicht.
    - 9.3.2 Administrative Aufwände, EDV, Telefonkosten und Spesen des Auftraggebers.
  - 9.4 Zuschläge werden für die folgenden Aufwendungen verrechnet:
    - 9.4.1 Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren, Bewilligungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Auslieferung und Montagen.

Unsere Partner:



- 9.5 In Auftrag gegebene Nacht-, Samstag- und Sonntagarbeit werden gemäss den Regietarifen des jeweiligen Regionalverbandes der AM Suisse verrechnet.
- 9.6 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung. Nach Ablauf dieser Frist kann kein Skonto geltend gemacht werden und es wird Verzugszins verrechnet. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachgefordert.
- 9.7 Werden Forderungen bestritten, ist der Besteller in Zahlungsverzug, kann der Unternehmer prophylaktisch bis zur Einigung das Bauhandwerkerpfandrecht eintragen lassen.
- 10. Datenschutz und Datenaufbewahrung**
- 10.1 Aufbewahrungspflicht gemäss den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Obligationenrechts (Art. 958f OR), bewahren wir abrechnungsrelevante Daten (z. B. Rechnungen, Verträge, Kommunikation im Zusammenhang mit Aufträgen) für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer von 10 Jahren auf. Diese Daten werden ausschliesslich zu Archivierungs-, Nachweis- und Aufbewahrungszwecken gespeichert und nach Ablauf der gesetzlichen Frist ordnungsgemäss gelöscht oder vernichtet.
- 10.2 Personenbezogene Daten werden gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) behandelt. Die Daten werden nur im Rahmen der Auftragserfüllung, der Kundenkommunikation oder zu rechtlich notwendigen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person, ausser gesetzlich vorgesehen oder zur Vertragserfüllung notwendig (z. B. Transportdienstleister).
- 11. Bildrechte und Eigenwerbung**
- 11.1 Produktfotografie: Wir behalten uns das Recht vor, im Rahmen der Auftragserfüllung erstellte Fotografien von Produkten, Projekten oder Ausführungen für eigene Werbezwecke zu verwenden. Dies kann unter anderem die Veröffentlichung auf unserer Website, in sozialen Medien, in Broschüren oder Präsentationen umfassen.
- 11.2 Verzicht auf Nennung: Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Veröffentlichung ohne Nennung des Kundennamens oder anderer personenbezogener Daten. Sollte der Kunde einer Verwendung der Fotos für Werbezwecke widersprechen wollen, hat er dies schriftlich vor oder spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen.
- 12. Schriftform**
- 12.1 Änderungen und Ergänzungen von vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu deren Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die wmetall AG.
- Diese Offert- und Lieferbedingungen der wmetall AG sind integrierender Bestandteil des Angebotes und des Werkvertrages. Sie werden vom Auftraggeber ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarungen akzeptiert.

Unsere Partner:

